SOÄ2 Landesschiedsordnung

Antragsteller*in: Landesvorstand Beschlussdatum: 15.07.2022

Tagesordnungspunkt: SO.LSOÄ Änderung Landesschiedsordnung (Einfache Mehrheit)

Satzungstext

Von Zeile 17 bis 19:

5. 1. es in den Landes- oder Bundesvorstand der Partei Vorstand einer
Parteigliederung oder in den Landtag oder Bundestagein Parlament gewählt
wird oder in ein Dienstverhältnis zum Landesverbandzur Partei eintritt.

Von Zeile 31 bis 32 einfügen:

Die Landesgeschäftsstelle von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN <u>Baden-Württemberg</u> ist, sofern die oder der Vorsitzende in einem Verfahren keine besondere Geschäftsstelle bestimmt,

Von Zeile 135 bis 137 löschen:

2. Die Ladung erfolgt schriftlich und ist den Beteiligten und den von den Parteien benannten SchiedsrichterInnen zuzustellen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen; im Einvernehmen mit den Beteiligten kann

Begründung

Der Landesvorstand schlägt hier eine Anpassung an die Vorgaben des Parteiengesetzes und der Bundessatzung bei der Unvereinbarkeit mit Parteiämtern bzw. einem Arbeitsverhältnis vor. Zudem sind einige redaktionelle Änderungen sinnvoll.

SOÄ3 Landesschiedsordnung

Antragsteller*in: Landesvorstand Beschlussdatum: 15.07.2022

Tagesordnungspunkt: SO.LSOÄ Änderung Landesschiedsordnung (Einfache Mehrheit)

Satzungstext

Von Zeile 39 bis 61:

Das Landesschiedsgericht ist zuständig zur Entscheidung in erster Instanz für:

- 1. Ordnungsmaßnahmen nach §16 der Landessatzung gegen Mitglieder des Landesverbandes
- 2. Ordnungsmaßnahmen nach §17 der Landessatzung gegen Gebietsverbände und Vereinigungen und Organe des Landesverbandes, seiner Gliederungen und Vereinigungen und Mitglieder dieser Organe, sowie die Auflösung von Kreis- und Ortsverbänden nach §17 Abs. 3 der Landessatzung,
- 1. Das Landesschiedsgericht ist zuständig zur Entscheidung in erster Instanz für:
 - 1. Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Landesverbandes, sofern sie dem Landes- oder Bundesvorstand angehören,
 - 2. Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände und Vereinigungen
 - 3. Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Landessatzung, Geschäftsordnungen und Statuten des Landesverbandes, insbesondere der Anfechtung von Wahlen und Entscheidungen der Organe des Landesverbandes sowie für Streitigkeiten zwischen Kreisverbänden sowie Vereinigungen
 - 4. Streitigkeiten, die in die Zuständigkeit einer Kreisschiedskommission fallen, insbesondere Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des jeweiligen Kreisverbandes sowie Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Kreissatzung, sofern keine Kreisschiedskommission besteht oder diese nicht ordnungsgemäß besetzt ist,
 - 5. alle Fälle, in denen weder eine Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts noch eine Zuständigkeit der Kreisschiedskommission gegeben ist.
- 3. Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Landessatzung, Geschäftsordnungen und Statuten des Landesverbandes, insbesondere der Anfechtung von Wahlen und Entscheidungen der Organe des Landesverbandes sowie für Streitigkeiten mit oder zwischen Kreisverbänden sowie Vereinigungen
- 4. Streitigkeiten innerhalb der Kreisverbände, insbesondere Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Kreissatzungen , sowie die Anfechtung von Wahlen und Entscheidungen der Organe der Kreis- und Ortsverbände.
- 2. Das Landesschiedsgericht ist ferner zuständig zur Entscheidung in zweiter Instanz über Beschwerden gegen Entscheidungen einer Kreisschiedskommission.
- 5. alle Fälle, in denen weder eine Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts noch eine Zuständigkeit der Kreisschiedskommission gegeben ist.

Von Zeile 76 bis 80:

- 2. beim Verfahren nach § <u>11 Nr5, Abs.</u> <u>1 die Gebietsverbände, denen das Mitglied angehört, auf Beschluss des Vorstandes oder des höchsten Organes der Gliederung</u>
- 3. beim Verfahren nach § <u>11 Nr.5, Abs</u> 2 der Landes- und der Bundesvorstand, <u>sowie die Landesdelegiertenkonferenz oder die Bundesversammlung</u>
- 4. beim Verfahren nach § <u>11 Nr.5 1, Abs</u> 3 alle Organe des Landesverbandes, <u>die Organe der betrofffenen Gliederungen und Vereinigungen</u> sowie jedeR, der in der Sache unmittelbar betroffen ist; bei der Anfechtung von

Von Zeile 82 bis 84:

- d. beim Verfahren nach § 5, Abs. 4 die betroffenen Organe der jeweiligen Gliederungen sowie jedeR, der in der Sache unmittelbar betroffen ist; bei der Anfechtung von Entscheidungen und Wahlen zudem diejenigen, die in dem Gremium, das die angefochtene Entscheidung getroffen hat, antragsberechtigt sind.
- 5. Beim Verfahren nach § 11 Nr. 4 und Nr 5, Abs. 5 sind die Regelungen des der Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

Von Zeile 247 bis 254 löschen:

- 1. Gegen Entscheidungen einer Kreisschiedskommission kann die oder der Beschwerte binnen eines Monats seit Zustellung der Entscheidung Beschwerde zum Landesschiedsgericht einlegen. Zur Fristwahrung genügt die Erklärung gegenüber der Kreisschiedskommission.
- 2. Gegen Entscheidungen des Landesschiedsgerichts kann die oder der Beschwerte binnen eines Monats seit Zustellung der Entscheidung Beschwerde beim Bundesschiedsgericht einlegen. Zur Fristwahrung genügt die Erklärung gegenüber dem Landesschiedsgericht.

Nach Zeile 277 einfügen:

- § 24 Übergangsbestimmungen zu Kreisschiedskommissionen Solange entsprechend § 19 Abs. 2 der Landessatzung noch Mitglieder von Kreisschiedskommissonen im Amt sind gelten folgende Regelungen:
- 1. Ordnungsgemäß besetzte Kreisschiedskommissionen sind in erster Instanz zuständig für:
 - Streitigkeiten, die in die Zuständigkeit einer Kreisschiedskommission fallen, insbesondere Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des jeweiligen Kreisverbandes sowie Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Kreissatzung,
 - Parteiordungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Kreisverbandes, die nicht Teil des Bundes- oder Landesvorstandes sind
 - die Anrufung durch Mitglieder die aus der Mitgliedsliste gestrichen wurden
 - Gegen Entscheidungen einer Kreisschiedskommission kann die oder der Beschwerte binnen eines Monats seit Zustellung der Entscheidung Beschwerde zum Landesschiedsgericht einlegen. Zur Fristwahrung genügt die Erklärung gegenüber der Kreisschiedskommission

2. Diese Regelung entfällt, sobald die Amtszeit aller Kreisschiedskommissionen ausgelaufen ist.

Begründung

Sollte die Landesdelegierten beschlossen haben, dass die Kreisschiedskommissionen aus der Satzung gestrichen werden, ist auch eine Anpassung der Landesschiedsgerichtsordnung nötig. Insbesondere die Zuständigkeit der Schiedsgerichte der einzelnen Ebenen und die Antragsberechtigung muss dabei entsprechenden angepasst werden.

SOÄ1 Landesschiedsordnung

Antragsteller*in: Landesvorstand Beschlussdatum: 15.07.2022

Tagesordnungspunkt: SO.LSOÄ Änderung Landesschiedsordnung (Einfache Mehrheit)

Satzungstext

Von Zeile 93 bis 94:

1. Das Landesschiedsgericht wird nur auf schriftlichen Antrag in Textform tätig. Anträge sind zu begründen. Beweismittel sind zu benennen, Urkunden nach

Von Zeile 96 bis 98:

- 2. Anträge und Schriftsätze sollen in dreifacher Ausfertigung eingereicht werden.
- 3. Anträge sind den Beteiligten zuzustellen.
 - Anträge sind den Beteiligten zuzustellen.

Von Zeile 100 bis 101:

1. Zustellung des verfahrenseinleitenden Antrags an das Landesschiedsgericht, sowie die Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks an die Beteiligten hat durch Einschreiben mit Rückschein oder durch den Gerichtsvollzieher nach Maßgabe der §§ 193 und 194 ZPO

Nach Zeile 111 einfügen:

• Die übrigen Schriftstücke können per E-Mail versendet werden.

In Zeile 113 einfügen:

1. Mitglieder[Leerzeichen]des Landesschiedsgerichts sind vom Verfahren ausgeschlossen,

Von Zeile 135 bis 136:

2. Die Ladung erfolgt <u>schriftlichin Textform</u> und ist den Beteiligten und den von den Parteien benannten SchiedsrichterInnen zuzustellen. Die Ladungsfrist

Nach Zeile 159 einfügen:

2. Die mündliche Verhandlung kann auch in Form einer Videoverhandlung durchgeführt werden. Dabei ist es nicht erforderlich, dass die Mitglieder des Gerichts an einem Ort anwesend sind. Ebenso ist es möglich, einzelnen Mitgliedern des Gerichts, Verfahrensbeteiligten oder ihren Beiständen oder Verfahrensbevollmächtigten die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung zu ermöglichen. Die Entscheidung über die Verfahrensweise trifft der/die Vorsitzende im Einvernehmen mit den Beisitzer*innen.

Begründung

Um die Bearbeitung von Fällen vor dem Landesschiedsgerichts zu vereinfachen und zu beschleunigen, soll die Möglichkeit der elektronischen Übermittlung von Schriftsätzen, sowie die Nutzung von Videokonferenzen für Anhörungen in der Ordnung verankert werden.